

Ergänzende Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen Erbringung der Leistung gemäß den Vergabeunterlagen und seinem Angebot vom

1.2. Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Auftragerteilung eine Ansprechperson, die berechtigt ist, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen.

2. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Erteilung des Zuschlages und endet 24 Monate nach diesem Zeitpunkt. Die Vertragslaufzeit kann seitens des Auftraggebers zweimal um jeweils 12 Monate verlängert werden.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Vorschriften der VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23.09.2003). Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart.

4. Vergütung

4.1. Die Vergütung richtet sich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und den im Angebot vom xx.xx.xxxx angegebenen Stunden- und Tagessätzen.

Für jede Veranstaltung gilt ein Vergütungsrahmen in Höhe von maximal [x Tages-/Stundensätzen]. Eine Überschreitung dieses Rahmens ist nur zulässig, soweit der Auftraggeber zuvor seine Zustimmung (Einwilligung) in Textform erteilt hat.

4.2. Die Abrechnung erfolgt **nach jeder durchgeführten Veranstaltung** auf Grundlage einer prüffähigen Rechnung. Die Rechnung ist jeweils nach Abschluss der Veranstaltung einzureichen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang der ordnungsgemäßigen Rechnung bei der Auftraggeberin.

4.3. Mit der nach Nummer 4.1 festgelegten Vergütung (brutto) sind sämtliche Personal-, Sach-, Gemein- und sonstige Kosten sowie bereits erbrachte Leistungen, ferner Abgaben und Aufwendungen, die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen, abgegolten. Das gilt insbesondere für Nachbesserungen. Leistungsänderungen können nur dann zu einer Erhöhung der Vergütung führen, wenn die Auftraggeberin **zuvor ausdrücklich schriftlich** der Leistungsänderung und der Erhöhung der Vergütung zugestimmt hat.

4.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jeweils zu einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektronische Rechnungen nach Maßgabe der E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz – ERechVORP vom 22. Dezember 2023 (GVBl. 2024 S. 33) auszustellen und zu übermitteln.

5. Unteraufträge

5.1. Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dem Auftraggeber sind rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterauftragnehmer insbesondere dann zurückzuweisen, sofern sie nach Auffassung des Auftraggebers den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

5.2. Bei der Vergabe von Unteraufträgen sind Angebote nach wettbewerblichen Gesichtspunkten einzuholen. Kleine und mittlere Unternehmen dürfen nicht benachteiligt werden.

5.3. Es dürfen nur solche Unterauftragnehmer beauftragt werden, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrags erfüllen.

5.4. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

5.5. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

6. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Übereignung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erarbeiteten Unterlagen in vervielfältigter Form sowie auf Datenträgern. Für die Überlassung dieser Unterlagen können dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers keine besonderen Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit der Auftraggeber für diese Verwendung hat.

6.2. Nicht rückgabefähige Dokumente bzw. Daten, insbesondere elektronische Speicherungen derselben, sind unverzüglich nach Ende des Auftrags im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und für diesen kostenneutral zu vernichten.

7. Urheberrechte

7.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen im Zuge dieses Auftrags erzielten Erkenntnissen und Ergebnissen einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen ein. Der Auftragnehmer darf diese nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten bekannt machen oder veröffentlichen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn wichtige Interessen entgegenstehen. Im Rahmen einer Veröffentlichung durch den Auftragnehmer hat dieser sicher zu stellen, dass die Interessen am Schutz einzelbetrieblicher oder personengebundener Daten gewahrt werden. Der Auftraggeber ist im Falle einer Veröffentlichung schriftlich zu nennen, es sei denn, er hat hierauf zuvor schriftlich verzichtet. Die Überlassung des Nutzungsrechts ist mit der Vergütung nach Nummer 4 mit abgegolten.

7.2. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden (Nummer 5), hat sich der Auftragnehmer von diesen vertraglich das ausschließliche und im Sinne von Nummer 7.1. unbeschränkte Nutzungsrecht einräumen zu lassen.

7.3. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Bestimmungen unter Nummer 7.1. bis 7.2. entsprechend für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

8. Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit

8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Erstellen der Leistungen zugänglich gemachten Informationen, insbesondere einzelbetriebliche und personengebundene Daten einschließlich der Ergebnisse seiner Arbeiten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

8.2. Setzt der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages sein eigenes Personal ein, so muss dieses schriftlich verpflichtet werden, über sämtliche Informationen Stillschweigen zu wahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen, an Dritte weiterzugeben oder zu ihrem Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter zu verwenden, auch nicht nach Beendigung der vertraglichen Arbeiten.

8.3. Der Auftragnehmer darf an Unterauftragnehmer und sonstige Personen, auf deren Mitwirkung er zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages angewiesen ist, die notwendigen Informationen weitergeben. Er hat aber auch diese Personen nach dem Verfahren der Nummer 8.2. zur vertraulichen Behandlung des Auftrags zu verpflichten.

9. Gewährleistung und Leistungsstörungen

Sind die vertraglichen Leistungen mangelhaft, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen und erklären, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag gemäß §§ 323, 346 ff. BGB zurücktreten oder aber Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nach Maßgabe des § 280 BGB verlangen. Der Fristsetzung bedarf es über den Anwendungsbereich des § 323 Absatz 2 BGB nicht, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels ablehnt und verweigert oder die Beseitigung fehlgeschlagen ist.

10. Haftung

10.1. Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Vorschriften der VOL/B keine davon abweichenden Vorgaben machen. Der Auftragnehmer hat sich auf eigene Kosten entsprechenden Versicherungsschutz zu beschaffen.

10.2. Der Auftraggeber darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

11. Kündigung

11.1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer die bisherige Leistung dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

11.3. Der Auftragnehmer erhält bei Kündigung des Auftrags die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, wenn er die Kündigung nicht zu vertreten hat. Wenn er die Kündigung zu vertreten hat, erhält er die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen, es sei denn, dass diese für den Auftraggeber keinen oder nur einen geringeren Wert haben.

12. Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel, allgemeine Bestimmungen

12.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

12.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder unvollständig sein, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt. Es findet diejenige Bestimmung Anwendung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit vereinbart hätten und die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommt.

12.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitere gehende Rechte bleiben unberührt.

12.4. Der Auftragnehmer ist zur Beachtung des Landestariftreuegesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), BS 70-31, in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus dem Vertrag ist Mainz.